

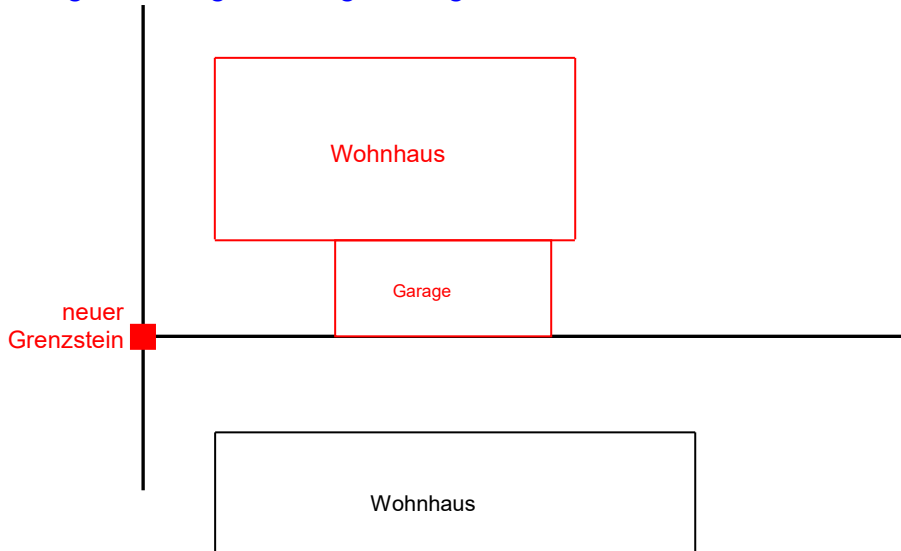
Beispiel 3: Grenzbestimmung und Abmarkung von Grenzpunkten mit Gebäudeeinmessung

vereinfachte, beispielhafte Darstellung ohne Nebenkosten

Grenzwiederherstellung von 1 Grenzpunkt bis zu 3 Grenzpunkte

in Verbindung mit einer Gebäudeeinmessung (Gebäudewert über 115 T€),
Bodenwert: 180,00 €/m², Grundstücksgröße 650 m²

Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden.



[ÖbVIVO Rheinland-Pfalz] Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom **17. August 2022 (GVBl. S. 287, BS 213-1-23)** in Verbindung mit den §§ 23-25 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249, BS 219-1-2) in der jeweils gültigen Fassung.

lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebühr
2	Besondere Aufwendungen	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs	33,80 €
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	
10.1	Grundaufwand: 394,00 € Grenzbestimmung im Zusammenhang mit einer Gebäudeeinmessung (Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 10):	50 % x 394,00 € = 197,00 €
10.3	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen	
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld für insgesamt 2 Grenzpunkte	
10.3.2.1	für den 1. bis 2. Grenzpunkt: 2 x 286,00 € = 572,00 €, Mindestgebühr je Antrag	990,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.2	1 sonstige Grenzmarke:	1 x 22,50 € = 22,50 €
	Gebühren nach lfd. Nr 10.1 bis 10.6:	1.209,50 €
10.7	Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke: 234.000,00 € 50 % des Bodenwertes lt. Anmerkung 10. zu lfd. Nr. 10: 117.000,00 € → Wertfaktor: 1,30 Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen:	1,30 x 1.209,50 € = 1.572,35 €
11	Gebäudeeinmessung	
11.1	je nach Herstellungskosten der Gebäude oder baulichen Veränderungen, Gebäudewert nach Gebührenrecht von 115.000,00 € bis 280.000,00 €: Gebührenstaffel II: 660,00 €	660,00 €
	Gebühr für die Gebäudeeinmessung	660,00 €
8	Vermessungsunterlagen für lfd. Nr. 10 (Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen)	39,40 €
	Nettosumme	2.305,55 €
§ 25 (3)	Umsatzsteuer 19,00 %	438,05 €
	Bruttosumme:	2.743,60 €

Beispiel 3: Grenzbestimmung und Abmarkung von Grenzpunkten mit Gebäudeeinmessung

lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebühr
	Übertrag Bruttosumme:	2.743,60 €
17.1	Übernahme der Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden Gebühr nach lfd. Nr. 10: 1.572,35 € Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften: 20 % x 1.572,35 €, ustfrei	314,47 €
17.2	Übernahme der Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden Gebühr nach lfd. Nr. 11: 660,00 € Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften: 10 % x 660,00 €, ustfrei	66,00 €
	Summe umsatzsteuerfrei	380,47 €
	Gesamtsumme	3.124,07 €

Wegen Änderung in der Auslegung der Umsatzsteuerrichtlinien wird Ihnen die Übernahmegebühr in Höhe von vorauss. 380,47 € durch das Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz direkt in Rechnung gestellt.